



(Stand: Januar 2017)

Merkblatt zur Einstellung der Legalisation ivorischer Urkunden / Urkundenprüfung im Wege der Rechts- bzw. Amtshilfe

Die Botschaft hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus der Côte d'Ivoire nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes im Mai 2000 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Die Botschaft kann jedoch in **Amtshilfe für deutsche Behörden und Gerichte** die Urkunden prüfen und hierdurch den inländischen Stellen Entscheidungshilfen geben. Ob eine Überprüfung erforderlich ist, liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde oder des Gerichts, wo die Urkunde zu Beweis Zwecken verwendet werden soll. Von Privatpersonen kann eine Urkundenprüfung nicht veranlasst werden.

Die Botschaft kann die Überprüfungen nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich auf die **Erkundigungen von Vertrauensanwälten** und sonstigen Vertrauenspersonen stützen. Die **abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch die Konsularbeamten**. Die Urkunde und die Stellungnahme der Botschaft werden anschließend unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt. Um die spätere Verwendung der Urkunde zu erleichtern und unnötige weitere Prüfungen zu vermeiden, wird ein entsprechender Prüfungsvermerk auf der Urkunde angebracht.

Bitte entnehmen Sie der folgenden Auflistung, welche Urkunden überprüft werden und welche Angaben für die Überprüfung benötigt werden.

Geburtsurkunde (Acte de naissance, Extrait d'acte de naissance oder Copie Integrale d'acte de naissance): Es wird gebeten, möglichst die ausführlichere Form des Registerauszugs namens „Copie Integrale“ vorzulegen. Wenn Registrierungs- und Geburtsjahr stark voneinander abweichen, basiert die Urkunde eventuell auf einem Urteil namens „Jugement Supplétif“ (vermerkt als „JS“ auf der Geburtsurkunde) oder die Geburt wurde im Rahmen der Wiederherstellung der Register (auch Jugement/ Ordonnance de Reconstitution) neu beurkundet. In diesen Fällen sind die jeweiligen Gerichtsurteile in Kopie vorzulegen. Außerdem sollten Schulnachweise (Grundschule) und ggfs. vorhandene ältere Urkunden, Personalausweise, Pässe, etc. in Kopie vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht von vornherein mit vorgelegt, kann sich die Bearbeitungsdauer durch die nötige Nachforderung erhöhen.

Heiratsurkunde (Acte/Extrait d'acte de mariage): Eine Kopie der Ausweisdokumente der Ehegatten ist vorzulegen. Hat einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht in der Côte d'Ivoire, so muss er zusätzlich einen Nachweis über seinen Aufenthalt in der Côte d'Ivoire erbringen (z.B. Einreisestempel im Pass, Visum).

Gerichtsurteile zur Geburtsurkunde (Jugement supplétif, Ordonnance de Rectification/ Reconstitution etc.): Diese Urteile beziehen sich stets auf ein Geburtsregister und werden zur Nachbeurkundung, Wiederherstellung oder Berichtigung dieser benötigt. Infolgedessen ist die Überprüfung nur mit der dazugehörigen Geburtsurkunde möglich (s.o.).

Ledigkeitsbescheinigung (certificat de célibat): Es können nur Ledigkeitsbescheinigungen überprüft werden, die vom **Geburtsstandesamt** ausgestellt wurden. **ACHTUNG:** Die Zuständigkeitsregelungen variieren hier von Region zu Region, je nach Geburtsort kann die Gemeindeverwaltung (Commune) oder die Unterpräfektur (Sous-Prefecture), in seltenen Fällen das örtliche Gericht (Tribunal) für die Ausstellung von Ledigkeitsbescheinigungen zuständig sein. Ob die ausstellende ivorische Behörde auch zuständig war, sollte im Vorfeld von der Person, deren Urkunden überprüft werden, in Erfahrung gebracht werden, um zu vermeiden, dass erneut eine Ledigkeitsbescheinigung bei der eigentlichen zuständigen ivorischen Behörde beantragt werden muss.

Ehefähigkeitszeugnis (Certificat de capacité à mariage bzw. Certificat de capacité matrimonial): Diese Bescheinigung ist nicht mit dem deutschen Ehefähigkeitszeugnis zu vergleichen. Es wird lediglich die ivorische Gesetzeslage wiedergegeben, nach der eine Heirat nur dann möglich ist, wenn die Beteiligten volljährig sind und die Ehe freiwillig eingehen. Diese Voraussetzungen ergeben sich bereits aus dem Gesetz. **Eine Überprüfung dieser Bescheinigung erfolgt daher nur auf ausdrücklichen Wunsch.**

Verfahren

Die Inlandsbehörde, die eine Überprüfung der Urkunden für ihre Arbeit benötigt, richtet hierzu ein **Ersuchen** an die Botschaft. Dazu muss sie konkrete Fragen stellen oder um Prüfung auf Echtheit ersuchen und im Verhältnis zur Botschaft die **Übernahme** der entstehenden **Auslagen** (s.u.) zusagen. Es wird empfohlen, von den Betroffenen eine Sicherheitsleistung anzufordern. Die Botschaft benötigt **keine Übersetzungen** der Urkunden. Vorzulegen sind

- die ausländischen **Urkunden im Original und 2 Kopien**,
- eine Kopie des ivorischen **Reisepasses** und/oder Personalausweises,
- bei Asylantragstellern Informationen über das **Einreisedatum** nach Deutschland und
- ggfs. weitere Informationen und Unterlagen zu einzelnen Urkunden und eventuellen **Alias-Daten**
- Die Person, deren Urkunde überprüft wird, muss eine **Auflistung des Schulbesuchs** (v.a. Grundschule) in französischer Sprache vorlegen, wann und wo er/sie zur Schule gegangen ist. Es muss der Name der Schule, Ort und Stadtteil, eventuell wichtige markante Punkte in der Nähe (z.B. „*Commissariat de police du xy arrondissement*“) angegeben werden. Wichtig sind außerdem das Jahr der Einschulung, sowie das Jahr in dem ggfs. eine Prüfung abgelegt worden ist,
z.B. CEPE, BEPC oder Abitur.

Bearbeitungsdauer

Bei Überprüfungen in Abidjan (Cocody, Treichville, Plateau, Adjame, Abobo, Yopougon, Marcory) ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. drei Monate ab vollständigem Eingang der Urkunden zu rechnen. Überprüfungen außerhalb Abidjans dauern zumeist vier bis fünf Monate, können sich aber in Einzelfällen auch über mehrere Monate hinziehen.

Kosten

Die im Rahmen der Prüfung anfallenden Kosten belaufen sich auf ca. **155 Euro pro Ausstellungsort einer Urkunde**, nicht pro Person oder Urkunde selbst. Müssen Gerichtsurteile überprüft werden, so erhöhen sich die Kosten (auch wenn der Ausstellungsort der gleiche ist) um weitere 155 Euro. Es wird außerdem eine Auslagenpauschale von 25 EUR erhoben.

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an die Botschaft den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amtes nutzen. Die Botschaft bittet um Angabe einer E-Mailadresse um bei Rückfragen zügig mit der anfragenden Behörde Kontakt aufnehmen zu können.

Es wird auch um Verständnis dafür gebeten, dass die erforderliche Korrespondenz ausschließlich zwischen der Botschaft und der ersuchenden Behörde geführt wird. Wegen des hohen Arbeitsanfalls bittet die Botschaft, bis zum Ablauf der o.g. Bearbeitungsdauer von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Impressum

Adresse
39, Blvd. Hassan II
(Blvd. de la Corniche)
Cocody, Abidjan

Postanschrift:
01 BP 1900
Abidjan 01

Telefon:
+225 - 22.44.20.30

Telefax:
+225 - 22.44.20.41

Internet:
www.abidjan.diplo.de
info@abidjan.diplo.de